



3. Kurseinheit KreditsicherungsR

3. Kurseinheit KreditSicherR

Woche 1-5

Woche 6-10

Woche 11-14

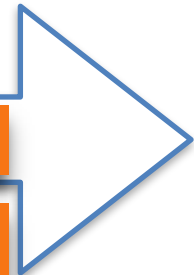
Woche 15-21

Schuldrecht

Deliktrecht

Grundstücks-

Kredit-
sicherungs-
recht



Wiederholungsfall:

Student S leiht sich von E dessen Pkw für einen Tag, um Kommilitonen zu beeindrucken. Er fährt morgens zur Uni und bringt am späten Abend den Wagen dem E zurück, ohne zwischendurch die eigene Wohnung aufgesucht zu haben. Nach Rückgabe des Autos findet S bei sich im Briefkasten ein Schreiben des E, in dem E mitteilt, dass er den Wagen als Sicherheit für eine Darlehensforderung an G verpfändet hat. S sollte den Wagen - wie mit G vereinbart - direkt an G übergeben. Dieses Schreiben wurde morgens um 09:00 Uhr bei S eingeworfen. E hat bei der Entgegennahme des Autos nichts erwähnt.

Welche Ansprüche hat G gegen E? (Nur vertraglich & §§1204 ff)

A. Gem. §280 I?

I. Anspruch entstanden

1. Schuldverhältnis

(+), zumindest konkludent Sicherungsvertrag geschlossen

2. Pflichtverletzung

(+), denn: es war vereinbart, dass S den Wagen direkt an G übergibt; stattdessen nahm er den Wagen entgegen

3. Verschulden

(+), da er dies vorsätzlich tat

4. Schaden

(+), fehlender Besitz am Auto

I. Anspruch entstanden

5. Rechtsfolge

Herausgabe als Schadensersatz nach §§249 ff

II. Anspruch nicht erloschen und durchsetzbar

(+), Erlöschensgründe/Durchsetzungsschwierigkeiten
nicht ersichtlich

B. Gem. §985 iVm 1227?

I. Anspruch entstanden

1. G = Pfandrechtsinhaber

Hier: Ersterwerb rechtsgeschäftlichen Pfandrechts

a. Zu sichernde Forderung

(+), nämlich die Darlehensforderung

I. Anspruch entstanden

1. G = Pfandrechtsinhaber

b. Dingliche Einigung

(+), G sollte Pfandrechtsgläubiger werden

c. Übergabe

(-), zu dem Zeitpunkt hatte S das Auto

Aber: §1205 II?

i. Mittelbarer Besitz des E

(+), es bestand BMV iFv Leihe (§598)
zwischen E und S

ii. Übertragung gem. §870

(+), da der Herausgabeanspruch gem.
§604 an G übertragen wurde, §§398 ff

I. Anspruch entstanden

1. G = Pfandrechtsinhaber

c. Übergabe

iii. Anzeige

(+), das Schreiben ist dem S zugegangen

d. Fortdauerndes Einigsein

(+)

e. Berechtigung

(+); E war nicht in seiner Verfügungsbefugnis eingeschränkter Eigentümer

f. Zwischenergebnis

G ist Pfandgläubiger; somit stehen ihm die Rechte über das Eigentum (§985) zu

I. Anspruch entstanden

1. G = Pfandrechtsinhaber (+)
2. E = Besitzer ohne Besitzrecht
(+), da G den Besitz am Auto haben soll
3. Zwischenergebnis
Der Anspruch ist entstanden

II. Anspruch nicht erloschen

Durch Rückgabe, §1253?

(-), da G das Auto nicht selbst zurückgegeben hat und S dazu auch nicht angewiesen wurde

III. Anspruch durchsetzbar (+)

C. Gem. §1007 I?

(+), da E bösgläubig hinsichtlich seines schwächeren Rechts war

D. Gem. §§667, 681, 687 II?

(+), da fremdes Geschäft als eigenes angemaßt

E. Gem. §§678, 687 II?

(+); Schadensersatz kann auch auf Herausgabe gerichtet sein

F. Gem. §823 I iVm §249 I?

(+), da Pfandrecht = sonstiges Recht

G. Gem. §823 II iVm §289 StGB?

(-), da hier keine Wegnahme vorliegt

H. Gem. §816 II?

(+), da an einen Nichtberechtigten (E) geleistet wurde (Besitzübertragung) und dies dem Berechtigten (G) gegenüber wirksam war, §407 BGB

Denn: Der Herausgabeanspruch (§604) wurde an G abgetreten und S leistete in Unkenntnis dessen

I. Endergebnis

G kann Herausgabe verlangen

Abstrakte Wiederholungsfragen

Gibt es einen gutgläubigen Ersterwerb bei rechtsgeschäftlich bestellten Pfandrechten?

Antwort: Ja, siehe §1207

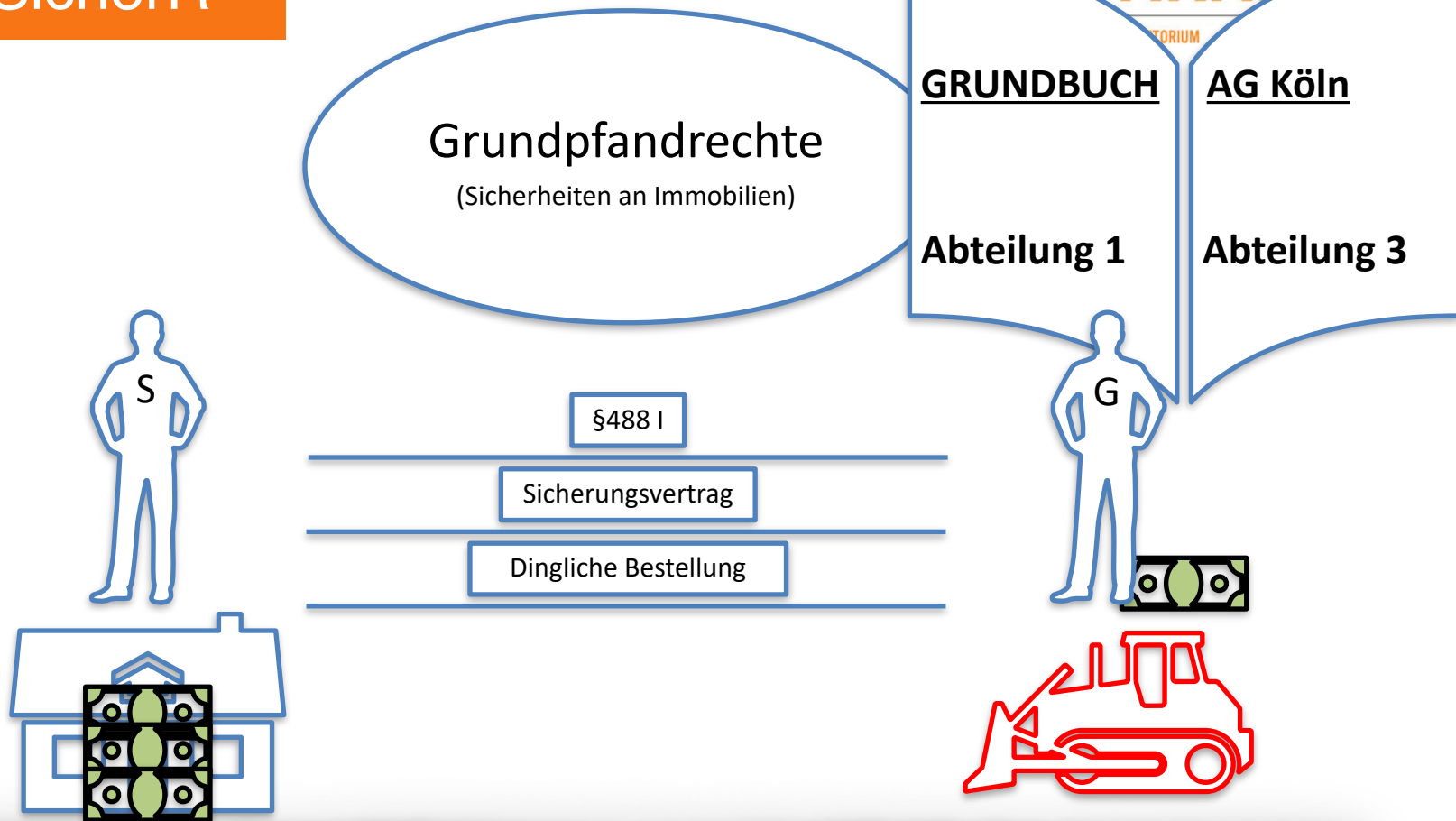
Gibt es einen gutgläubigen Zweiterwerb bei rechtsgeschäftlich bestellten Pfandrechten?

Antwort: Nein, da der Rechtsschein fehlt

Ist ein gutgläubiger Erwerb eines Werkunternehmerpfandrechts möglich?

Antwort: Nein (str.)

3. Kurseinheit KreditSicherR



§ 1147. Befriedigung durch Zwangsvollstreckung. Die Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundstück und den Gegenständen, auf die sich die Hypothek erstreckt, erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 1149. Fälligkeitszinsen aus dem Grundstück.

§1147 = AGL?

194 *Gegenstand der Verjährung.* (1) Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.

(2) Der Verjährung unterliegen nicht

1. Ansprüche, die aus einem nicht verjähren Verbrechen erwachsen sind,
2. Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis, soweit sie auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustands für die Zukunft oder auf die Einwilligung in die genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung gerichtet sind.

Ja, denn:

Für einen Titel braucht man einen Anspruch!

Damit die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann, müssen die Voraussetzungen dafür vorliegen, **§704 ff ZPO**.

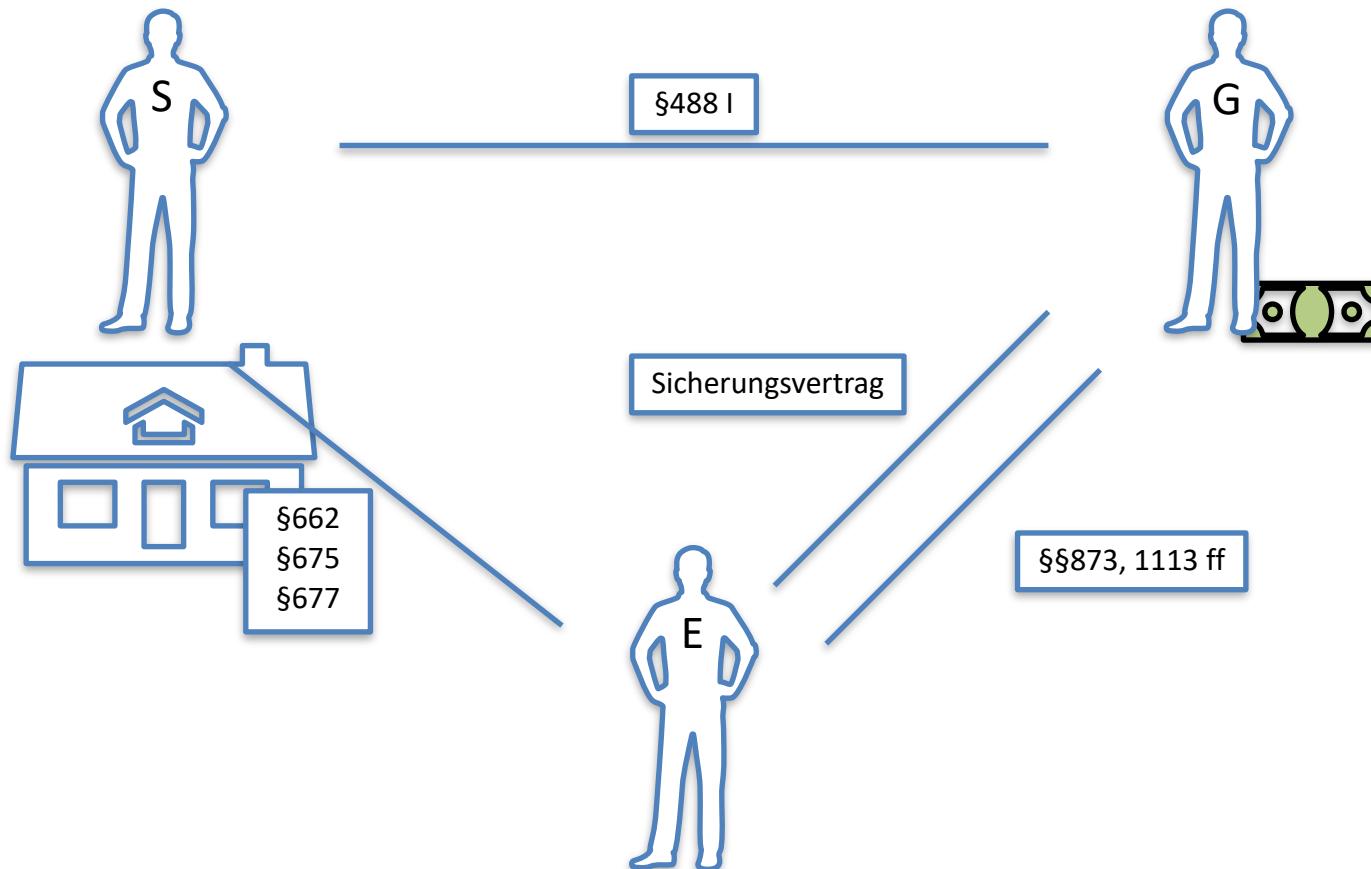
Es bedarf eines Titels einer Klausel und der Zustellung.

§ 1147. Befriedigung durch Zwangsvollstreckung. Die Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundstück und den Gegenständen, auf die sich die Hypothek erstreckt, erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.

Ergo: §1147 = AGL (+)

Hypothek, §§1113 ff

Achtung! Auch hier sind Zwei- sowie Vierpersonenverhältnisse möglich (Letzteres, wenn Hypothekenbesteller, Eigentümer und Schuldner personenverschieden sind).



Rechtsgeschäftlicher Erwerb einer Hypothek

Ersterwerb

- I. Zu sichernder Anspruch
- II. Dingliche Einigung
- III. Eintragung
- IV. Fortdauerndes Einigsein
- V. Briefübergabe (bzw. Surrogat o. Ausschluss)**
- VI. Berechtigung
- VII. Ggf. Überwindung

Zweiterwerb

- I. Abtretungsvereinbarung
- II. Berechtigung
 - 1. Berechtigung Forderung
 - 2. **Berechtigung Hypothek**
- III. Kein Ausschluss

Vertragliches Pfandrecht, §§1204 ff

Ersterwerb

- I. Zu sichernder Anspruch
- II. Dingliche Einigung
- III. Übergabe
- IV. Fortdauerndes Einigsein
- V. Berechtigung
- VI. Ggf. Überwindung

Zweiterwerb

- I. Abtretungsvereinbarung
- II. Berechtigung
 - 1. Berechtigung Forderung
 - 2. Berechtigung Pfandrecht
- III. Kein Ausschluss

Vormerkung, §§883 ff

Ersterwerb

- I. Zu sichernder Anspruch
- II. Bewilligung
- III. Eintragung
- IV. Fortdauerndes Einigsein
- V. Berechtigung
- VI. Ggf. Überwindung

Zweiterwerb

- I. Abtretungsvereinbarung
- II. Berechtigung
 - 1. Berechtigung Forderung
 - 2. Berechtigung Vormerkung
- III. Kein Ausschluss

- I. Zu sichernder Anspruch
- II. Dingliche Einigung
- III. Eintragung
- IV. Fortdauerndes Einigsein
- V. Briefübergabe
Surrogat o. A.
- VI. Berechtigung
- VII. Ggf. Überwindung



- I. Abtretungsvereinbarung
- II. Berechtigung
- III. Eintragung
- IV. Fortdauerndes Einigsein
- V. Berechtigung
- VI. Ggf. Überwindung

Erlöschensgründe und Einreden

Erlöschensgründe

—> §§ 1163, 1177; §1168; §875 iVm §1183, etc.

Einreden

—> z.B. aus Sicherungsvertrag

—> aus der Forderung selbst (§1137)

Fall 3: „Wahnsinnshypothek“

Teil 1: C-AG → E

A. Gem. §1147?

I. Anspruch entstanden

1. C-AG = Inhaberin der Hypothek

Hier: Zweiterwerb gem. §§398, 1153, 1154

a. Abtretungsvereinbarung B-C

i. Einigung

P: Über „Hypothekenübergang“ wird sich geeinigt, nicht über die Forderung

Aber: **Auslegung**; Übergang nur durch Abtretung der Forderung möglich

I. Anspruch entstanden

1. C-AG = Inhaberin der Hypothek

a. Abtretungsvereinbarung B-C

i. Einigung

Zudem wird die AG wirksam vertreten,
§§1, 78 AktG (Einigung also (+))

ii. Wirksamkeit

(+), da Schriftform eingehalten und Brief
übergeben wurde, §1154 I

iii. Zwischenergebnis

Eine wirksame Abtretungsvereinbarung
liegt vor

b. Kein Ausschluss (+)

I. Anspruch entstanden

1. C-AG = Inhaberin der Hypothek

c. Berechtigung

i. Bzgl. Forderung

Anfangs war B Inhaberin der Forderung
gem. §488 I 2

Verlust durch Abtretung an A-AG?

(1) Abtretungsvereinbarung

(+), seinerzeit war Hypothek noch
nicht eingetragen, sodass Schriftform
nicht eingehalten werden musste

(2) Kein Ausschluss (+)

I. Anspruch entstanden

1. C-AG = Inhaberin der Hypothek

c. Berechtigung

i. Bzgl. Forderung

(3) Berechtigung

(+), sie war Inhaberin der Forderung

(4) Zwischenergebnis

B war nicht mehr berechtigt

(5) "Gutgläubiger Erwerb"

(a) Verkehrsrechtsgeschäft

(+), da Personenverschiedenheit

(b) Öffentlicher Glaube Grundbuch

... können aber Einreden gg die Fdg zu Einreden aus dem Streitsverh gg die Grasen führen (§ 1137 Abs 2).

1138 Öffentlicher Glaube des Grundbuchs. Die Vorschriften der §§ 891 bis 899 gelten für die Hypothek auch in Ansehung der Forderung und der dem Eigentümer nach § 1137 zustehenden Einreden.

1) Allgemeines. Weil die Hyp von der Fdg, für die § 404 gilt, abhängt u §§ 891-899 nur für die Hyp gelten.

I. Anspruch entstanden

1. C-AG = Inhaberin der Hypothek

c. Berechtigung

i. Bzgl. Forderung

(5) Gutgläubiger Erwerb

(b) Öffentlicher Glaube Grundbuch
(+); B ist als Hypothekeninhaber
eingetragen (Näheres zur
Forderung steht da auch)

(c) Keine Kenntnis

(+), C war gutgläubig

(d) Kein Widerspruch

(+), da nichts eingetragen

I. Anspruch entstanden

1. C-AG = Inhaberin der Hypothek

c. Berechtigung

i. Bzgl. Forderung

(6) Zwischenergebnis

Gem. §§1138, 892 wird zugunsten des C eine **Forderung fingert**, wodurch Erwerb der Hypothek ermöglicht wird

ii. Bzgl. Hypothek

(1) Bestellung der Hypothek

Hier: Ersterwerb der Hypothek B-E

—> §§873, 1113 ff

Aber: Einigung unwirksam, §105

I. Anspruch entstanden

1. C-AG = Inhaberin der Hypothek

c. Berechtigung

ii. Bzgl. Hypothek

(2) Gutgläubiger Erwerb, §892

(a) Verkehrsrechtsgeschäft

(+), mittelbar durch Abtretung

(b) Öffentlicher Glaube Grundbuch

(+), B als Inhaberin eingetragen

(c) Keine Kenntnis/Widerspruch

(+), beides liegt nicht vor

(d) Zwischenergebnis

C erwarb Hypothek gutgläubig

I. Anspruch entstanden

1. C-AG = Inhaberin der Hypothek

c. Berechtigung

ii. Bzgl. Hypothek

(2) Gutgläubiger Erwerb, §892 (+)

(3) Zwischenergebnis

Berechtigung bzgl. Hypothek liegt vor

iii. Zwischenergebnis

Berechtigung liegt vor

d. Zwischenergebnis

Die Abtretung ist wirksam; C ist Inhaberin der Hypothek

I. Anspruch entstanden

1. C-AG = Inhaberin der Hypothek (+)

Aktivlegitimation

2. E = Eigentümer

Passivlegitimation

(+), er war anfangs Eigentümer und hat es bis dato nicht verloren

3. Fälligkeit

(+), laut Sachverhalt ist die Hypothek fällig

4. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden

II. Anspruch nicht erloschen

Idee: Durch Zahlung iHv 75.000€ kann sich Hypothek in Eigentümergrundschild gewandelt haben, §§1163, 1177

Aber: Gutgläubiger „Wegerwerb“ in voller Höhe, §1138

III. Anspruch durchsetzbar (+)

B. Endergebnis

C kann von E Duldung der Zwangsvollstreckung verlangen

Fall 3: „Wahnsinnshypothek“

Teil 2: A-AG → E

A. Gem. §§488 I 2, 398 S. 1?

I. Anspruch entstanden

(+), da wirksame Abtretung, s.o.

II. Anspruch nicht erloschen

1. Gem. §362 I?

(-), da B zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Gläubigerin war

2. Gem. §§362 I, 407 I?

(+), da E bei Zahlung keine Kenntnis von der Abtretung hatte

II. Anspruch nicht erloschen

2. Gem. §§362 I, 407 I?

Somit ist die Forderung iHv 75.000€ erloschen

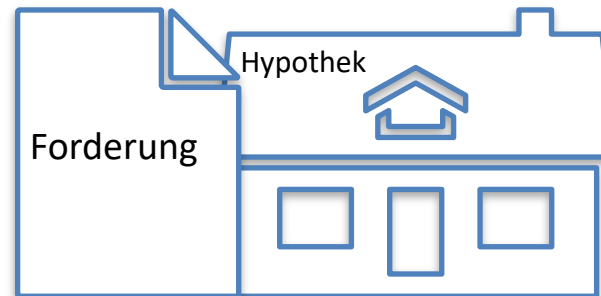
3. Zwischenergebnis

A hat noch einen Anspruch iHv 225.000€

3. Kurseinheit KreditSicherR



§488 I



1153 Übertragung von Hypothek und Forderung. (1) Mit der Übertragung der Forderung geht die Hypothek auf den neuen Gläubiger über.

(2) Die Forderung kann nicht ohne die Hypothek, die Hypothek kann nicht ohne die Forderung übertragen werden.

II. Anspruch nicht erloschen

3. Zwischenergebnis

A hat noch einen Anspruch iHv 225.000€

P: Trennung von Hypothek und Forderung

Die besseren Argumente sprechen für die
Einheitstheorie

e.A.: „Trennungstheorie“

Arg.: Wortlaut des §1138
schließt den Erwerb der
Forderung explizit aus

Und: Eigentümer ist vor
doppelter Inanspruchnahme
ausreichend geschützt, vgl.
§§1160, 1161

a.A.: „Einheitstheorie“

Arg.: §1153 spricht zwingend
von einem Verbot der
Trennung

Und: Schutz des Eigentümers
davor, dass er doppelt in
Anspruch genommen wird

II. Anspruch nicht erloschen

3. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist erloschen, da die Forderung zur Hypothek „mitgerissen“ wurde

B. Endergebnis

Die A-AG kann von E nichts fordern



**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**